



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das mittelalterliche Westfalen

Fricke, Wilhelm

Minden i. Westf., 1890

Die heimliche Fehme.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77724](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77724)

II.

Die heimliche Fehme.

Fest und unbeweglich saß der alte sächsische Wehrfeste auf seinem angestammten Hofe. Heilig und teuer war ihm jede Scholle, heilig und teuer der Name derselben, der auch der seinige wurde. Wer einen solchen Hof zerstückelte oder von ihm etwas verkaufte, der „ging um“. Schwere, ewigen Strafen verfiel der schlechte Verwalter. Schlimm stand es in den alten Zeiten besonders um die Nachgeborenen, wenn der Älteste erbte, oder um die Vorgehenden, wenn der Jüngste den Hof antrat. Eine Zersplitterung oder Schwächung der Stätte durch Erbteilung wurde nicht geduldet. Die Überflüssigen sanken entweder zu Knechten und Mägden herab, oder, was am meisten geschah, die junge Mannschaft zog, sich scharend, auf Abenteuer und Raub aus. Solche Heere beunruhigten die römischen Besitzungen am Rhein und später die Franken, solche sächsische Auswanderer zogen nach England und, wenn man will, nach Siebenbürgen. Die Wehrfesten allein blieben zurück. Sie waren die Stammhalter des Volkes und daher mehr an die Scholle gebunden.

Als später fränkisches Geld und Gesetze sich Eingang verschafften, änderte sich vieles. Wohl nahmen die zahlreich gegründeten Klöster viel überflüssiges Menschenmaterial auf, doch fing man auch an, die Mädchen mit einem Brautschätze auszustatten, was früher nicht geschah.

Jeder Wehrfeste gehörte einer Mark an und bildete mit seinen Umwohnern eine Verbrüderung oder Markgenossenschaft (Marknoten). In ihr mußte der Friede, das heißt die Ordnung herrschen. Es gab auch Genossen eines gemeinsamen Feldes (Eshes), einer Weide (Koppel), einer Haide, Lohes (Waldes) und Moores. Kam Unfrieden in diese Gemeinsamkeiten, so half ein Gericht oder Bauernsprache aus. Der erwählte Leiter solcher Dinge war der Holzgraf (Holtgrewe). Wer mehr Röhre, als gesetzt war, auf die Koppel trieb, wer im Esh die Stoppeln umpflügte, ehe sie von dem Jahresberechtigten abgehütet waren, wer die Wege im Moor beknappte, im Holze sich Unzulässigkeiten erlaubte, der wurde auf der Bauernsprache gebrüchtet, das ist bestraft und zwar meist durch Pfändung. Widersetzte er sich, so wurde er ausgeschlossen, sein Brunnen gefüllt und sein Backofen eingeschlagen *).

Diese Holzgerichte haben viel Verwandtes mit der Fehme und den späteren Bürgergerichten, welche letzteren jedoch einen mehr amtlichen Charakter trugen. Immerhin entsprach die Verfassung der Gerichte der republikanischen des sächsischen Volkes. Alles hing von der Wahl ab: der Heersführer, der Freigraf und die Schöffen. Die fränkischen Veränderungen drangen nicht durch und wie man vermittelt der Osterfeuer besonders nach dem Rheine hin die alten Grenzen Sachsens feststellen könnte, so auch nach dem Vorkommen der Freistühle.

Der Pfarrer Möller von Elsey sagt hierüber in dem I. Bande seiner nachgelassenen Werke: „In dem westlichen Teile der Grafschaft Mark, nicht weit von der östlichen Grenze des Herzogtums Berg, folgen einander in schöner Ordnung die Freigrafschaften und Freienstühle im Amte Neustadt, im märkischen Sauerlande, in der Haspe, zu Wolmestein und zu Ruh-

*) Man konnte auch dem römischen Bürger nur nehmen: Aqua et ignis. Nach Möser.

hochum. Jenseits dieser Linie hören sie sogleich auf. Und warum das? Weil dort nicht mehr westfälische Erde, sondern fränkischer Boden war, auf dem kein Freistuhl stehen durfte.“

Die Freigerichte selbst führten ihre Gründung auf Karl den Großen zurück; heißt es doch in einer Generalversammlung im Baumhose zu Arnsberg, der vornehmsten Malstätte, 1490: „Nach Satzung des großen Kaiser Karls und Freienstuhls Rechte“ und an einer anderen Stelle daselbst, da von schwäbischen Schöffen und Freigrafen die Rede ist: „De Greven un Scheppen waren net op roder Erde gemaket und gingen der heimlichen Acte, die Carolus magnus vor dat Land der Sassen ingesatet, nit en an.“

Die Fehme oder das westfälische Freigericht ist eine der eigenartigsten Einrichtungen der roten Erde. Offenbar fanden die Missi Karls des Großen in den Gaugerichten, in welchen der Verklagte sein Urteil von allen Marknoten empfing, eine Einrichtung vor, die sie weiter ausbildeten, indem sie im Namen ihres Kaisers den Vorsitz übernahmen. Gemäß ihrer Markgenossenschaft war den Sachsen dies Auftreten der Fremdlinge (missi) verhaßt. Sie wollten einen aus ihrer Mitte Gewählten, einen Mann, der mit ihnen in gleicher Denkweise aufgewachsen war. Die fränkischen Grafen mögen allmählich diesem Wunsche nachgegeben haben, sie beschränkten sich auf die allgemeine und militärische Verwaltung und schlugen später ihrem Herrn die Vorsitzenden oder Freigrafen der Freienstühle ihres Bezirks vor. Die Ernennung kam später in die Hände des Herzogs, doch zeigten sich alle Bischöfe und Dynasten bestrebt, die Oberherrlichkeit über die Freistühle zu gewinnen. Nach dem Niedergange Heinrich des Löwen wußte sich der Erzbischof von Köln dies Erbtum des Dufanats in Westfalen zu sichern, und Kindlinger teilt uns eine Reihe Gesuche mit, die beweisen, wie die Kölner bis in die spätere Zeit sich diese ihre Oberherrlichkeit zu erhalten verstanden haben. Wir wollen hier eine Anzahl

anführen, doch uns nur auf das Wesentliche derselben beschränken, das in der Wiederholung der Hauptbedingung des Freischöffentums besteht, nämlich: Eheliche Geburt, Schuldlosigkeit, Ehrbarkeit und westfälische Abstammung.

So heißt es in dem Bestätigungsgesuche des Bischofs Erich von Münster an den Erzbischof zu Köln, von dem von ihm erwählten Bernd Kopper, „dazu geboren von Bader und Moder up westphelischer Erden und man habe keine openbar Mysdat von eme gehoeret“, 1509; Graf Johann von Rietberg nennt seinen Erforenen, Otto Barcrenge, eyns frommen Borger Sonne uth der Stadt Wiedenbrügge, dar vor ick stahn will, 1510; Bischof Erich von Paderborn präsentiert 1510 seinen Philipp Koch, er sei geboren up westphelischer Erden und gudes Geruchts; Johann von der Mark sagt 1519 von seinem Freigrafen Gerlach Demken, dat hie sie echt, recht und fry von Bader und Moder op westphelischer Erde geboeren, er keine uffenbair Misdait van eme weten; darumb presentieren wir irn Lieffden als oeversten Stadthalder des h. röm. Reichs gedachten Gerlach.

Aus allem geht hervor, daß der Kölner bis weit ins sechszehnte Jahrhundert hinein sich die Rechte des alten Dufanats, trotz der anwachsenden Macht der Dynasten, zu erhalten gewußt hat, daß das Freigericht oder die Fehme eine Eigenart der westfälischen Erde war, die Freigrafen aber oft dem Volke entstammten. Die Gerichte verhandelten an den alten heidnischen Malstätten unter dem Vorsitze des Freigrafen, umgeben von einem Kranz von Ungeladenen, öffentlich, wenn es sich um leichte Vergehen handelte. Wenn es aber Verbrechen betraf, so wurde das Thing ein heimliches, und nur Gebotene und Geladene durften alsdann erscheinen; auch konnte der Freigraf das öffentliche in das heimliche Verfahren umwandeln, worauf dann die Zuschauer sich entfernen mußten.

Jeder Verklagte wurde dreimal geladen, erschien er nicht, so wurde selbst dann noch nicht in den meisten Fällen zur Gre-

kution geschritten, vielmehr oft die Herren des leibeigenen Verklagten aufgefördert, denselben zur Stelle zu bringen.

Morgens versammelten sich die Weisitzer oder Freischöffen an der Malstätte, die durch Seile oder Pfähle geschlossen war. Sie scharten sich um einen Tisch, bedeckt mit gekreuzten Schwertern, einem Stock oder einer gewundenen Weidenrute.

An das Freigericht zu Hastehausen im Stifte Münster war 1506 ein Wineke von Sevenar geladen. Er erschien nicht, doch hatte der Freigraf Anton Steinweg einen Brief erhalten in dieser Sache von einem Dienstmanne des Herzogs von Cleve und er berichtet: „Do leyt ick eynen Breff lesen, den my de erbar Her Willem van der Horst gefand hat, de myt Wasse to geklemt sunder Segel, de vormeldete van Privilegien, de de röm. Konynck mynen gnedigen Herrn van Cleve gegeben hedde, dat men Nemande ut synen Landen laden solde vor Brystoel; Herr Willems Breff ermelde nicht, dat he Wineke will mechtig wesen dem Cleger to done, des he em schuldig sy to doen.“

Der Frohnbote oder Kläger fragte nun, ob man amtliche Kenntniss von diesen Privilegien erhalten oder der Schreiber Gewalt über den Angeklagten habe.

Die Fragen zu beantworten, ward dem Schöffen Johann Buck aufgetragen. Der wandte sich um, beriet sich und trat dann wieder in den Kreis, um als Recht zu erweisen: Daß man die Privilegien nicht kenne und sich der von der Horst nicht über seine Macht, den Wineke zu zwingen, Recht zu geben, erklärt habe.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung wies man zu Recht, daß der eigentliche Kläger lieb- und ehrlos, meineidig und ungehorsam geworden sei und man ihn solle ziehen aus dem offenen Gerichte in das freie heimliche und lassen dem Rechte seinen rechten Gang.

Aus dieser Verhandlung geht nun hervor, daß man schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts seitens der Dynasten bemüht war,

die Freigerichte zu verdrängen und zwar durch beim Kaiser, dem obersten Stuhlherren, erwirkte Privilegien, zugleich aber, daß man sich begnügte, wenn ein Lehns herr sich erklärte, er werde seinen Hörigen zwingen, das begangene Unrecht zu sühnen. Dies erinnert in etwa an das Lehnsverhältnis im Mecklenburgischen, wo jeder für das von seinen Untergebenen begangene Unrecht aufkommen, aber auch dessen Recht suchen mußte. Es ist dieser Unterschied zwischen hier und dort aber auch hinwiederum ein Beweis, daß die Leibeigenschaft in Westfalen bei weitem nicht so scharf ausgeprägt war wie anderwärts.

Die Ladebriefe der Freigrafen sind ziemlich gleichförmig.

„Ick Johan Selter, Brygreve to Wessenfort und to Lüdinghausen,“ heißt es in einem, „do die Hinrick Cordes und Johan dyn Sonne tho wetten, dat de Fryen und ock de Burschoff to Westorpe over juw tor Wronge hebe ingebracht, wu Du hebbest in der Sutwisch etlich Klaff upgenomen und gestollen und dyne Barde lyggen laten by dem Frouwenscemme und Assenkamp und Aulek im Dreyne synt gekomen und de Barde gefunden und in Hinrick Honloes Hues gebracht und dyn Sonne Johan hefft de dar wedder gehalt myt wyder Inholt der Wronge.“ Zum Schlusse aber heißt es: „Sy komen oder nicht, dat Gerichte gewynt synen Fortgand und besorget juw einen Burspreken.“ Um dieselbe Zeit, 1549, lud der Freigraf der Herrschaft Ravensberg, Ludcke Hülse wegen eines Ehebruchs an seinen Stuhl zu Borgfelde. „Wetten fastu, dar du swerlichen vor my gewroecht byst, wo dath du hebbest geslapen by Kampelmanns Huesfrowen genandt Gretten.“

Der Schulte zu Höpnige wurde 1548 mit den Worten entboten: „Wetthen fastu, dat du hefft der Stotterfchen Sonne in dynen Sundern eyn Exe genommen, he dy by Nacht und Newell Holt affgehoutwen hadde, wu sulx vor my gewroget worden.“ Auch hier wird dann hinzugefügt, wie der Geladene zu erscheinen habe, nämlich, mit geziemendem Gewand und einer

nicht übermäßigen Zahl von Leuten seiner Gefolgschaft. Der Graf von Tecklenburg war einst mit einer solchen Schar von Reifigen angetreten, daß das Gericht kein Urtheil über ihn zu sprechen wagte. Dies scheint auch 1426 in einer Angelegenheit eines Caspar Torringer und des Pfalzgrafen Heinrich vor dem Freistuhl zu Waldow stattgefunden zu haben, der dem mächtigen Fürsten sich beugen mußte. Der ins Unrecht gestellte Torringer wandte sich an den Kaiser Sigismund, der dann die Sache dem Kölner zur Revision zustellte. „Wie sich nu das Gericht,“ heißt es, „an demselben Rechttag verlaufen hat, wirt dein Lieb von in beiden wol erfahren.“ Er habe, fährt der Kaiser fort, an die zu Dortmund um Unterweisung geschrieben und Antwort erhalten, die er beilege, stelle aber alles in die Hand des Erzbischofs, da er in Ungarn mit Geschäften überladen sei. Unter den Freistühlen Westfalens scheinen besonders drei eines hervorragenden Rufes wegen der Unabhängigkeit ihres Urtheils genossen zu haben, der zu Dortmund, der zu Wesenfort im Stifte Münster und der zu Arensberg im Baumgarten. Als ein Graf Erich von Holstein und Schauenburg 1489 den ravensbergischen Freigrafen und sechs Schöffen niederwerfen ließ, war es die Freigrafenschaft von Wesenfort, die ihre Stimme erhob und den Kölner aufforderte, die That zu rächen. Ein Korff, genannt Smyjing, hatte geklagt, daß der im Dienste des genannten Grafen stehende Clambert Busche mit Reifigen am Freistuhl im Kirchspiel Bewern erschienen sei und als der Greve „de derde Verbodinge gedaen hadde und wedder hem wolde“, so wäre er mit seinen Schöffen auf offener Straße von jenen niedergeworfen und gefangen genommen worden.

Die große Macht, welche die Fehme im 15. Jahrhundert gewann, verlor sich gegen das Ende des sechszehnten immer mehr. Die eifersüchtigen Landesherren beschuldigten das Gericht der Übergriffe und vieler Ungeheuerlichkeiten und wußten es allmählich zu verdrängen. Es kamen auch zuletzt Sachen vor,

die zur Zeit der Blüte nicht geschahen. Die Schöffen wollten durch Schrecken ihr Ansehen wieder herstellen, und das war ihr Verderben. Im Münsterischen wurde ihre Macht durch einen blutigen Vorfall gebrochen, den uns Kindlinger Actis orig. etwa folgendermaßen mitteilt:

„Anno 1582 am 29sten Juli haben sich die Ausreiter und Botenmeister in der Stadt Münster gegen die Nacht aus der Stadt aus verschiedenen Pforten begeben, und dieselbe Nacht Kersten Kerkerings Haus im Gogericht Backenfeld und Kerspel Mauricii belaufen, etliche, Quante und Barholt, durch die Fenster gestiegen, das Haus eingenommen, am dreißigsten Juli morgens zu früher Tageszeit nämlich vor drei Uhr dieselben so inner- und außerhalb gewesen, Gerücht gemacht, daher Kerkering verursacht, die Maget anzurufen, das Haus zu eröffnen. Als das geschehen war, habe sich befunden, daß etliche das Haus schon eingehabt, welche sich alsbald zu Kerkering an das Bett begeben, ihn ergriffen und angezeigt, daß er sich ihnen, an Stelle des ehrbaren Rat der Stadt Münster, gefangen geben und keineswegs nach Gegenwehr trachten solle, denn das Haus wäre umher besetzt; hätten ihm auch angezeigt, daß er vor einem ehrbaren Rat der Stadt Münster erscheinen solle, und ihn deshalb bewogen, seine besten Kleider anzuziehn. Nachdem sie ihn nun angenommen, hätten sie ihn gefänglich verstrickt und in einen Schlagbusch, genannt Beckmannsbusch, geführt, wo sie ihn zwischen den Zweigen gefänglich und verstrickt verwahrt hätten, bis sie einen abgefertigt, der solches einem ehrbaren Rat anzeigte. Und als solches geschehen sei, habe sich gedachts Kerkerings Hausfrau ungesäumt binnen die Stadt Münster an des Herren Bürgermeisters Hillebrand Plönies verfügt und begehret, denselben zu sprechen. Und als ihr solches wegen der Frühe des Tages zu dem Herrn Bürgermeister an desselben Bett gestattet, ist sie auf die Knie vor ihm niedergefallen, um Gottes Willen bittend, daß man doch ihren Mann unter die Schreiberei setzen wollte.

Darauf habe der Herr Bürgermeister geantwortet: Er wäre nur eine Person, wollte es den andern Herren mitteilen und sich des Morgens um fünf Uhr vor der Wage sehen lassen.

„Aber die Frau war hin und wieder gelaufen, Rat und Beistand suchend, unterdessen der Freigraffe die Freischöffen hin und wieder durch die Stadt gesucht und etliche an ihren Betten angesprochen und citiert, daß sie an dem Freigericht um 8 Uhr erscheinen sollten; und als sich welche entschuldigt, dieselben bittlich ersucht, daß sie keinesweges ausbleiben sollten, denn es sei solches einem ehrbaren Rathe daran gelegen. Folgendes sei der Freigraf und die Stoelherren, als Berndh von Detten und Rotger von Ossenbrügge, desgleichen die Freischöffen, ein Mönch von dem Bruderkloster und der Henker aus verschiedenen Pforten gegangen, sich nach dem Dindstege begeben, daselbst niedergesetzt, den Gefangenen Kerckerling lassen citieren und vor sich bringen, ihnen vor Gericht gestellt und ohne ennichen Vorsprechen zum Tode verdammt. Und obwohl der arme Mensch mit Fleiß gebeten, ihm einen Fürsprecher zu erlauben, so hat er doch Niemand bekommen können. Desgleichen ob er wohl um Gotteswillen gebeten um ihm einen Tag Frist zu geben, sich zu bedenken, seine Sache zu überlegen und sich mit dem allmächtigen Gott zu versöhnen, so hat er doch solches nicht erhalten mögen, sondern es sei ihm angezeigt, da er beichten wolle, das möchte er thun, es sei ein Beichtvater zugegen, denn er müßte sterben. Hatte er wiederum Gnade gebeten, sei ihm geantwortet worden, ihm solle Gnade wiederfahren, ihm sollte das Schwert gegeben werden. Darauf sei dem Mönche befohlen, ihm die Beichte zu hören, und dem Henker, ihn mit dem Schwerte hinzurichten. Und als der Henker geantwortet, hat er einen Eid thun müssen, nicht nachzusagen, was alda gehandelt wurde. Darauf sei er dann mit dem Schwert hingerichtet worden.

„Als nun solches in der Stadt Münster ruchtbar geworden, und etliche gute Leute hinausgelaufen, solches Werk anzuschauen,

auch vielleicht jemand, sich seiner anzunehmen und sein Wort zu halten, haben etliche Stadtsdiener von beiden Seiten des Gerichts von weitem gehalten, welche die Leute abgewehrt und nicht zu dem Gericht kommen lassen wollten, mir angezeigt, daß er noch solle auf die Heide gebracht werden. Als nun die Leute gewartet hätten in der Hoffnung, ihn zu sehen, seien zuletzt die Stoelherren Berndt von Detten und Offenbrügge samt den Freigrafen und Schöffen und den Dienern zurückgekommen und hätten den armen Menschen allda liegen zu lassen. Da sei die Bürgerschaft und andere gute Leute zugelaufen und befunden, daß Kerckerling in zwei Stücken allda gelegen hätte. Darauf hat ihm der Henker die Kleidung ausgezogen und ist er in einen Sarg, der des Samstags zuvor gemacht war, gelegt und auf dem Sankt Moritz Kirchhof begraben worden.“

Das Münstersche Domkapitel, welches in seinen Rechten durch diese Exekution sich gekränkt glaubte, protestierte und machte geltend, es sei nicht ein einzig Exempel beizubringen, daß man innerhalb fünfzig und mehr Jahren jemand am Leben gestraft habe, und selbst das Hauptgericht zu Arnberg solchen Gebrauches sich nicht befleißige, seit ein Freischöffe, der die heimliche Acht ausgebreitet, in ihrem Baumhof erhängt worden, welche That*) aber der oberste Stuhlherr zu Köln verurteilt hätte, der die Übelthäter an die ordentliche Obrigkeit gewiesen wissen wolle.

Mit obigem Abte war die Macht der heimlichen Fehme im Münsterschen gebrochen. Selbst der oberste Stuhlherr scheint sein Institut für nicht mehr zeitgemäß zu halten.

Wo war jetzt die Zeit, in der selbst ein Kaiser Friedrich IV. und sein Kanzler mit den Worten vom Freistuhl zu Wünnenburg im Paderbornschen geladen werden konnte: Er werde, wenn er nicht erscheine, für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden oder: „Ihr kommt oder nicht, so muß

*) Einem Schöffen, der seinen Eid brach, sollte die Zunge aus dem Nacken gerissen und er sieben Fuß höher als andere Übelthäter aufgehängt werden. Urkunde bei Kindlinger.

das Gericht seinen Gang haben, wie es sich nach Freistuhlsrecht gebühret. Hiernach wissen Euer kaiserlichen Gnaden sich zu richten und raten wir Ew. k. Gn. es dazu nicht kommen zu lassen.“ Wo war die Zeit, da ein Kaiser Sigismund sich zu Dortmund als Schöffe aufnehmen ließ und ein Netz von Wissenden sich über ganz Deutschland zog! Unter solchen Verhältnissen wurde es eben leicht, daß die Fehme ihre Macht über die Grenzen Westfalens hin ausdehnte und Auswärtige vor ihre Stühle zog, und es lag nahe, daß man vielfach ihrer Aufforderung Folge leistete, weil man nicht wußte, ob nicht der oder jener der Nachbarschaft Schöffe sei und mit der Ausführung des Spruches betraut werden konnte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß den nichtwestfälischen Dynasten die Fehme verhaßt war, da sie nicht allein ihre Gerichtsoberherrlichkeit beeinträchtigte, sondern auch ihre Hand nach ihnen selbst ausstreckte.

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung der Fehme heißt es im Leben „Engelbert des Heiligen“ von Ficker:

„Was die Stillgerichte in der Zeit ihrer Blüte und ihres Verfalls waren, wissen wir sehr genau und der Faden fehlt nicht, der sie anknüpft an die älteste Verfassung des Reichs. Aber die Frage, wie sich aus dem alten Gerichte der Freien die heimliche Acht gebildet, bleibt noch zu lösen. Daß das 13. Jahrhundert die Zeit dieser Entwicklung war, daß ihr Grund in der Notwendigkeit gesucht werden muß, in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit, wo kaum ein Richterspruch, weit schwerer noch die Ausführung eines Spruchs erlangt werden konnte, durch die heimliche Acht dieses zu ermöglichen, leidet keinen Zweifel. Zugleich weist alles auf einen Zusammenhang mit der kölnischen Herzogsgewalt hin; Übung der kaiserlichen Gerichtspflege stand dem Herzoge zu, dem Kölner Erzbischofe mußte eine Gelegenheit erwünscht sein, seine Gewalt geltend zu machen, und ohne den mächtigen Rückhalt von Köln wären die Freigerichte sicher der Territorialherrschaft erlegen. Halten wir

das im Auge, bedenken wir, daß vielleicht nie die Rechtsunsicherheit größer war, als bei Engelberts Auftreten, und daß nicht lange nach ihm die ersten Spuren der heimlichen Achte erscheinen, so möchte immerhin die Vermutung nicht zu gewagt sein, daß Engelbert sich der Freigerichte zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Stärkung seiner herzoglichen Macht bedient und die eigenthümliche Ausbildung des Stillgerichts veranlaßt oder befördert habe. Im Allgemeinen wird freilich nicht zu verkennen sein, daß hier wohl weniger Anregung von Außen, als eine langsame, der geschichtlichen Überlieferung sich entziehende Entwicklung im Innern wirksam gewesen sein wird.“

Erst in den Zeiten des Faustrechts nahm sicherlich die Fehme jenen Charakter an, der sie zum Schrecken des Schuldbewußten machte. Sie wurde ein heimliches Gericht mit geheimnisvollen Gebräuchen und schnellster Justiz. Da hieß es denn kurzer Hand in Urteilen, die um 1440 gefällt wurden:

„Ich, ein gewehrt Vrie-Grave und Richter des Allerdurchlauchtigsten Sigmundes Römischen Kaisers des vryen Stols to . . . gelegen, do kunt und betüge in diesem Breive der heimlichen Achte, dat ich op diesen Tage Gyfte des Breives besat Stael und Stol der vorgeannten vryen Stol to . . . under Königs Banne gespannender Bank in einem fryen gehegenden Gerichte mit Ordeln und Rechte . . . dat sy dem vorgeannten sin Recht don und hangen öne an des Königs Wymen, dat is an den eyrsten Bom, den sy ankumen und darto bequem is.“

Oder in einem anderen: „Und en an des Königes Wymen zu henken,“ in einem dritten: „Und hengen ihn an des Konix Vemen, dat is an dem nechsten Bome, der dazu bequem is.“

Im letzten Verdicke wird des Königs Wimen der erste beste Baum genannt und wir kommen jetzt auf die Entstehung des Namens der Fehme.

Man hat ihn, wie Möser thut, von fahmen, rahmen oder berahmen, das ist citieren abgeleitet; Seiberz denkt an fama, andere an wemmen = verletzen. Das Wort scheint einen Sammelplatz zu bezeichnen. Hühnerwiemen ist das nächtliche Schlafgerüst der Hühner, Wiemen das Gerüst zum Aufhängen der Schinken und Würste behufs des Räucherns. Es wäre demnach das Wort vielleicht eine Bezeichnung für eine Ansammlung von Menschen, wie solche das öffentliche Thing ja zeigte.

Möser deutet den Ausdruck „rote Erde“ auf das rote Feld im herzoglich sächsischen Wappen, andere aber, so Essellen, meinen, es sei eine mißverständene Umschreibung des „rue“, das heißt rohe, bloße Erde, auf der ja das Gericht gehalten wurde. Die vier geheimnisvollen Buchstaben S. S. G. G., die man zuerst in einem Hersforder Protokolle fand, sollen die Losung bedeuten: Strick, Stein, Gras, Grein. Ein Notwort hieß Keiniu dor Feueri, gereinigt durch Feuer. Vermutete jemand einen Wissenden, so legte er auf dessen linke Schulter die rechte Hand mit den Worten: Grüt ju, lewe Man, wat fange y a? War der andere ein Schöffe, so antwortete er: Alles Glücke fehret ein, wo die fryen Schöppen sein. Wollte ein Wissender erkannt werden, so legte er bei Tisch die Spitze eines Messers gegen sich gekehrt. Über die Formen, welche bei den Verhandlungen herrschten, ist man verschiedener Meinung. Fest steht, daß nichtwissende Geistliche, Frauen, Zigeuner und Juden nicht geladen werden konnten, unter den Verbrechen aber die gegen die Kirche obenan stunden. Der Benachteiligte oder ein Schöffe brachte die Klage an. Der letztere mußte dabei wohl, vielleicht um seine Unparteilichkeit recht feierlich nach außen treten zu lassen, ein mit Laub umzogenes Kreuz in der rechten Hand halten oder „mit gefaltenen myt wyten Hantschen“ bekleideten Händen, in denen er einen Königs-Gulden umschloß, vortreten und seine Klage darthun. Stellte sich der Geladene nicht,

so wurde er in Fristen wieder entboten, und die Zahl der ladenden Schöffen allmählich erhöht; eine Entschuldigung auf Krankheit, Gefangenschaft, Reichsdienst und Wallfahrt hin machte ihn straffrei, sonst bezahlte er 60 Turnesen. W. F. Essellen in seinem Büchlein über die westfälischen Frei- oder Fehmgerichte stellt eine Gerichtsverhandlung etwa folgendermaßen dar:

„Die Eröffnung geschah früh morgens. Der Freigraf, die Schöffen und der Frohnbote betraten die Gerichtsstätte. Der Freigraf stellte sich vor, der Frohnbote hinter den Tisch; die Schöffen, barhauptig, in kurzen Mänteln und unbewaffnet, nahmen Sitz an den Seiten des Tisches. Die freien, nichtwissenden Männer des Bezirks stellten sich um die Malstätte. Der Freigraf richtete nun an den Frohnboten mehrere Fragen, u. a. die: „Ist es am Tage und an der Zeit, ist hier die rechte Dingstätte, ein Freigericht zu hegen?“ Dem Herkommen gemäß antwortete der Frohnbote bejahend. Der Richter fuhr dann fort: „Ich frage dich, Frohne, auf welche Weise und mit wieviel Schöffen ich den Stuhl besetzen soll?“ Der Frohnbote erwiederte: „Ihr sollt zum mindesten sieben freie Leute, die Freischöffen sind, neben euch sitzen haben, sie sollen das Urteil weisen und Zeugen des Gerichts sein. Das Schwert soll vor euch auf dem Tische liegen, ebenso die Weide.“ Darauf der Freigraf: „So thue ich, wie du mir gewiesen, und hege ein Gericht und schließe des Königs Bank, Stätte und Mal mit diesen echten, rechten, freien Leuten des Königs mit Namen N. N. und mit den übrigen Fehmschöffen unter des Königs Bann und der höchsten Strafe, der Weide.“

Wenn das Gericht in ein heimliches umgewandelt werden sollte, so wendete sich der Richter wieder an den Frohnen mit den Worten: „Ich frage dich, ob sich ein unwissender Mann in diesem heimlichen Gerichte des Königs befindet und was solcher verschuldet hat?“ Antwort: „Die höchste Strafe?“ Frage: „Wie soll man ihn denn strafen?“ Der Frohnbote: „Er

soll gefaßt, mit seinem christlichen Namen genannt, an Händen und Füßen gebunden und an den nächsten Baum gehangen werden.“ Diese Worte dienten Unberufenen zur Warnung. Der Richter gebot nun zum zweiten und dritten Mal Frieden, worauf die eigentlichen Verhandlungen begannen.

Der Kläger wurde alsdann aufgerufen und trat vor, mit ihm ein Vorsprecher (Anwalt) und seine Freunde, auch Folger genannt, deren Zahl nicht unter sechs, nicht über dreißig betragen durfte; Waffen zu tragen war den Begleitern, wozu nur Freischöffen gewählt werden konnten, nicht erlaubt. Erschien der Beklagte, so stand ihm dieselbe Begleitung zu, auch wurde ihm ein Schöffe als Vorsprecher zugeordnet.“

Zeugnete der Angeklagte, so konnte er unter Beistand von sechs Helfern, die seine Aussage für wahr halten mußten, sich auf einen Eid reinigen, daher noch heute der Ausdruck: Mein Six!*), oder er mußte Zeugen und Dokumente herbeibringen. Dem Reinigungsseide trat dann wohl der Kläger mit vierzehn oder einundzwanzig Eideshelfern entgegen; es wurde aber auch wohl, besonders im Braunschweigischen, an ein Gottesurteil appelliert, denn es heißt bei Wigand:

„Daß sie zuweilen angewendet wurden, zeigen uns noch spätere Spuren und namentlich der Sachsenspiegel. Daß sie bei Gerichten, die dasselbe Verfahren enthielten, wie die westfälischen, aber nicht dieselben Rechte hatten, namentlich in Braunschweig angewendet wurden, geht aus dem Werke von Calvör „Saxonia inferior“, hervor. Folgende Stelle verdient angeführt zu werden: „Wie man des Vemedings soal beginnen . . . Ward die dritde Warve bedragen, so mod he treden to dem heden Iserne, so mod he sine Hande erst waschen mit koldem Water, darna vatet he dat hede glövende Isern up.“

*) Siehe der „Kaiser und der Abt“ von Bürger.

Die Schöffen wurden gefragt, was Recht sei, welches ein Protokoll so charakteristisch darlegt in den Worten: „Dat Ordel wart bestadet an Johann Buck, de syck ummeckerde und bereyt sic und quam weder in un wisede vor Recht.“

Nach dem jedesmaligen Verlesen des Todesurteils pflegten der Freigraf und die Schöffen auszuspucken, worauf dann der Strick und die Weide über die Schranke geworfen wurde. Der Verurteilte konnte appellieren, doch mußte dies in einer gewissen Frist geschehen. Wandte er sich an den Kaiser, so übertrug dieser die Angelegenheit dem Freistuhl zu Dortmund, während der Kölner Erzbischof den sich an ihn Wendenden dem Freistuhl zu Arnberg zuwies. Es scheint zwischen beiden eine gewisse Rivalität geherrscht zu haben, doch wurde durch den Einfluß der Erzbischöfe, die zugleich Herren der Grafschaft Arnberg waren, dem letzteren später der Vorzug eingeräumt. Hier, in dem sogenannten Baumhose, der noch heute mit dem Überreste eines steinernen Tisches am Schloßwege gezeigt wird, wurden die Generalkapitel gehalten, und Umgestaltungen oder Reformationen, natürlich mit Vorbehalt der Genehmigung der obersten Stuhlherren, von denen sie oft auch angeregt worden sind, beraten. Wichtige Reformationen waren die vom Kaiser Sigismund von 1437 und die von Friedrich III. im Jahre 1442. Jene beginnt: „Segemunt, de rom. K. to Ungern und Behmen heve dusse Ordinarien gemaket.“

„Zu Arnbergh im Bomhoffe,“ heißt es in dem Protokolle einer Kapitelversammlung, „wirt das Uebergericht aller Freyhensuele gehalten, an wilches Gericht die Appellationes von allen Underfrehengerichten als des Stifts Münster, Paderborn, Dsnabrück, Nietberg, Sayn, Bentheimb, Tecklenburg, Herrschaft Hoerde, Waldeck und Wittgenstein gehen und aufgenommen werden.“

Der Kapitelstag von 1490 im Baumgarten beschloß, daß keinem andern, als dem freien Gerichte sei erlaubt zu urteilen

über: Ketzeri, Wichelei, Verederei, Dieberei und alles, das gegen Gott, Ehre und Recht ist. Ein anderer giebt an, daß vor die Freienstühle gehöre: Heimliche Excesse, Diebstahl, Injurien, Meineid, Abzäunen, Abbauen, Versperren von Kirchenwegen, Gotteslästerung und falsches Gewicht.

Das Kapitel im Baumhose zu Arnberg wachte genau über die Gültigkeit des Verfahrens seitens seiner Freigrafen und ließ keinen Verstoß gegen die Reformationen durch, wie es denn auch 1458 zwei solcher Vorsitzenden der heimlichen Acht, die auf seine Einladung, sich dieserhalb zu rechtfertigen und nicht erschienen waren, einfach absetzte.

Besonders scharf aber scheint man den Ehebruch bestraft zu haben, was an ein Festhalten der altdeutschen ehelichen Treue erinnert, die leider heute veraltet ist. Jene münsterschen Freischöffen ließen, wie wir oben sahen, den Kerckerling einen mehrfachen Treubruch schwer genug entgelten, und das Verhalten seines Weibes erstrahlt in einem uneigennützigern Lichte, selbst, als das des Mägdeleins in dem Volksliede von den drei gefangenen Reitern.

Die Institutionen der Freigerichte geben unserer westfälischen Heimat so recht ein charakteristisches Gepräge. Sie entwickelten, aus ältester Zeit stammend, einen hervorragenden Sinn für Freiheit und Recht in unseren Vorfahren. Erfahrungsmäßig sollen ja die besten Juristen der roten Erde entstammen. Wir aber stehen nicht an, die weitaus meisten jener Männer, die als Freigrafen den Gerichten ihrer Heimat vorstanden, mit als die unerschrockensten und wackersten ihrer Zeit zu bezeichnen. Welch' ein Hochgefühl muß es ihnen gewährt haben, in der Zeit des Kolben- und Faustrechts die Fahne der Gerechtigkeit hoch zu halten, das scharfe Schwert der Gesetzhaltigkeit mit Nachdruck schwingen zu dürfen. Aus so vielen Protokollen dieser Gerichte, besonders denen des 15. Jahrhunderts, geht ein Ernst und eine so hohe Auffassung ihrer Aufgabe seitens der Grafen und ihrer

Schöffen hervor, daß Westfalen uns wie ein leuchtender Stern in dunkler Nacht erscheint. Entartungen und Mißbräuche kamen leider sehr bald, immerhin aber ist es bezeichnend, daß Vergewaltigte in fernen Gegenden, wenn sie bei Kaiser und Reich kein Recht zu erhalten vermochten, sich an einen Freistuhl Westfalens wandten, wie zahlreiche Beispiele beweisen.

Nicht heimlich, wie man später fabelte, nicht in dunklen Höhlen bei nächtlicher Zeit, sondern offen und am Tage auf ihren alten, allbekannten Malsstätten haben die freien Männer der roten Erde ihr Recht gesprochen.

Die mächtigeren Grafen, wie die von Ravensberg und Tecklenburg, ließen sich vom Kölner natürlich ihr Recht als Stuhlherren nicht nehmen, doch scheinen sie sich, den Umständen gemäß doch mit dem nominellen Herzog von Westfalen in Verbindung gesetzt zu haben, besonders hinsichtlich solcher Freigerichte, die außerhalb ihres eigentlichen Gebietes lagen. Die Tecklenburger besaßen zum Beispiel die Freigravschafft Wesenfort, in welche sie 1384 einen Johann Morrien als Vorsteher einsetzten. Die Gravschafft Ravensberg war in zwei Gerichtsbezirke geteilt, in die des nördlichen und südlichen Distrikts. Mehrere Freistühle des ersteren, wie der von Dissen, Laer, Hilter, Buer und Glandorf lagen im Stifte Osnabrück und wurden im Jahre 1664 vom Großen Kurfürsten für bistumliche, wie Borgholzhausen, Halle, Wallenbrück, Bünde, Enger, Hiddenhäusen und Jöllenbeck, ausgetauscht. Zu dieser Zeit wurden die letzteren schon Gogerichte genannt und ihre Vorsitzenden Gografen, die Vorsteher der Dorfsgerichte Burrichter, von denen es in der Bauernsprache von Herdecke heißt: „Alle jair wirdt ein Buerrichter von der gemeyne Bawr erwehlet und dat na gemeynem und Rige der Inwohner des Dorpes.“ Es ging also in dem Dorfsgericht das Vorsteheramt um; seine Entscheidungen aber betrafen zumeist Grenz- und Wegstreitigkeiten, doch konnte auch über geringen Diebstahl

geurteilt werden. Eine höhere Instanz war das Gogericht, die bald ganz landesherrlich wurden; es urteilte über Schlägereien (Bluttronne), Selbsthülfe, Grenzfragen, Brücken-, Landwehr-, Weg- und Turmverbesserungen, Haspel-, Maß-, Gewicht- und Brauwesen, welchem letzteren es das Kraut (Gruit), eine Sammlung von Kräutern für Hopfen, oft liefern mußte.*)

In den Ländern mächtiger Dynasten verschwinden die Freigerichte zuerst. Die Herzöge von Cleve, Jülich, Berg und Ravensberg duldeten sie nicht mehr, nur die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück mußten sie sich bei ihrer Abhängigkeit vom Kölner noch länger gefallen lassen. Wäre die Fehme in der älteren, edlen Form bis in das 17. Jahrhundert gekommen, so hätten die Hexenprozesse, die besonders in den Städten hinter Thür und Mauer geführt wurden, nicht grassieren können.

In den letzten Jahrhunderten wurden die Sitzungen der heimlichen Acht stets im Beisein der Vögte, Rentmeister und anderer Beamten gehalten, wie aus den Protokollen zu lesen ist; es ist dies mit ein Zeichen, daß ihre Selbständigkeit auf dem Abwege begriffen war.

Man überließ ihr seitens der Obrigkeit meist nur noch die Regulierung der Grenz- oder Schnaststreitigkeit, wobei dann die zeugenhafte Thätigkeit der Umwohner, besonders aber der alten, hervortreten mußte. In den Städten aber traten bald die Hexenprozesse auf, die in grausamster Weise die Lücke, welche die machtlos gewordenen Freigerichte gelassen hatten, auszufüllen suchten.

*) „Im Jahre 1447 ist hieselbst nur von Gruit, welches in der Heiden wächst, auch Proße genannt wird, Bier gebrawet,“ sagt Mülher in seiner historischen Beschreibung von Dortmund.

